

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bornheim als 14.12.2023 folgende 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 erlassen:

I: Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt geändert:

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018.

II.: § 1 Satz 1 Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„am Karnevalssonntag in der Ortschaft Bornheim in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt

- vom Kreisverkehr zwischen der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-Platz (im Folgenden genannt „EDEKA-Kreisel“) bis Kallenbergstr. Hausnummer 1
- vom EDEKA-Kreisel bis Burgstraße, Hausnummer 5
- vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 100 (in Richtung Peter-Fryns-Platz)
- vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 116 (in Richtung Sechtem / „Am Hellenkreuz“)
- vom EDEKA-Kreisel bis Peter-Hausmann-Platz Hausnummer 1 (EDEKA-Markt Bell)

III.: § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Geltungsbereich des Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (**Anlage 1 bis 5**) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen.“

IV.: Die Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018 wird durch die in der Anlage beigefügte 5. Übersichtskarte ergänzt, aus der sich der Geltungsbereich der Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim/Ort ergibt.

V.: Die Verordnung tritt in ihrer geänderten Form einen Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

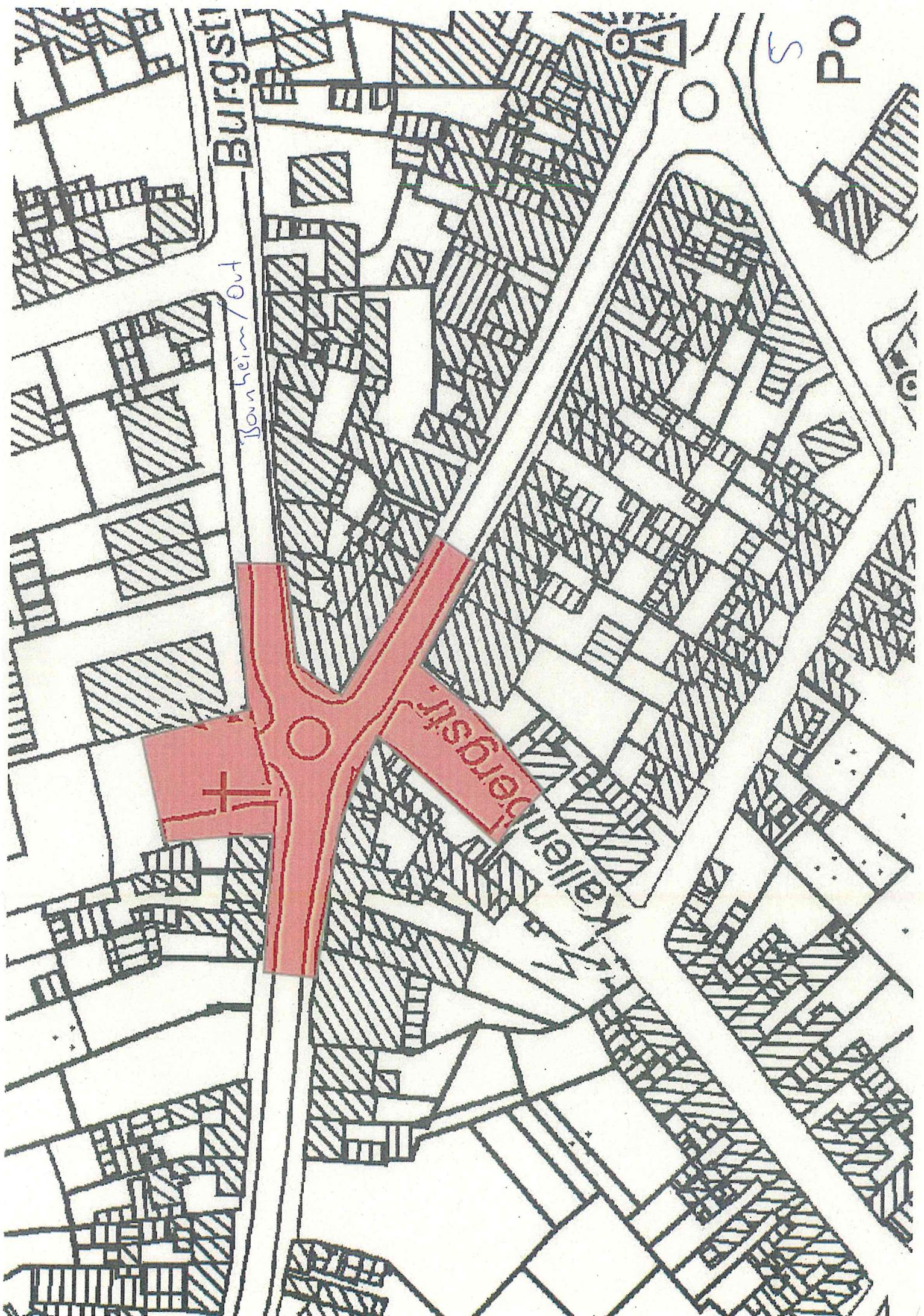
Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.12.23
gez. Christoph Becker (Bürgermeister)





BURGSTRA

Bourheim/Out

Kallenbergstr.

PO

5

14